

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2022/20782]

30 JULI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 mei 2013 tot aanneming van de van toepassing zijnde vereisten op het rollend materieel zonder het gebruik van rijpaden en het koninklijk besluit van 9 juli 2013 tot vaststelling van de vereisten van toepassing op het veiligheidspersoneel. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 juli 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 mei 2013 tot aanneming van de van toepassing zijnde vereisten op het rollend materieel zonder het gebruik van rijpaden en het koninklijk besluit van 9 juli 2013 tot vaststelling van de vereisten van toepassing op het veiligheidspersoneel (*Belgisch Staatsblad* van 23 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2022/20782]

30 JUILLET 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 23 mai 2013 portant adoption des exigences applicables au matériel roulant n'utilisant pas de sillons et l'arrêté royal du 9 juillet 2013 déterminant les exigences applicables au personnel de sécurité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 juillet 2018 modifiant l'arrêté royal du 23 mai 2013 portant adoption des exigences applicables au matériel roulant n'utilisant pas de sillons et l'arrêté royal du 9 juillet 2013 déterminant les exigences applicables au personnel de sécurité (*Moniteur belge* du 23 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2022/20782]

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

Generaldirektion nachhaltige Mobilitäts- und Eisenbahnpolitik

30. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Eisenbahngesetzbuches, Artikel 68 § 2 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.527/4 des Staatsrates vom 18. Juni 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013

zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen

Artikel 1 - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen wird wie folgt ersetzt:

„Königlicher Erlass zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt“.

Art. 2 - In den Artikeln 1 Absatz 2, 4 § 1 Absatz 1, 5 Absatz 2 und 7 § 2 Absatz 2 desselben Erlasses, werden die Wörter „Anlage zum vorliegenden Erlass“ und „Anlage des vorliegenden Erlasses“ jedes Mal ersetzt durch die Wörter „Anlage 1 des vorliegenden Erlasses“.

Art. 3 - Im selben Erlass wird ein Titel 1, der die Kapitel 1 bis 6 enthält, mit folgender Überschrift eingefügt:

„Titel 1 - Einschlägige Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen“.

Art. 4 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Unter Vorbehalt von Titel 2 gilt der vorliegende Erlass für Rollmaterial ohne Benutzung von Zugtrassen, das auf der belgischen Eisenbahninfrastruktur fahren darf, entweder ausschließlich innerhalb der durch das örtliche Protokoll für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bestimmten Grenzen oder ausschließlich unter Respektierung der Sicherheitsverfahren, die in der Genehmigung des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur beschrieben sind.

Der vorliegende Erlass gilt nicht für Gerätschaften.“

Art. 5 - Artikel 3 desselben Erlasses wird durch die Nummern 7, 8 und 9 wie folgt ergänzt:

„7. „Gerätschaften“: ein mit Rädern und Arbeitsgeräten ausgestatteter Gegenstand, der sich selbständig oder nicht selbständig auf dem Gleis fortbewegen oder positionieren kann und nicht dazu bestimmt ist, um Personal oder Güter auf dem Gleis zu transportieren und das den folgenden Anforderungen entspricht:

- a) Eigengewicht < 5 Tonnen;
- b) maximale Fahrgeschwindigkeit auf dem Gleis technisch auf weniger als 5 km/h begrenzt;
- c) keine Möglichkeit zum Transport, zusätzlich zur die Gerätschaft bedienenden Bedienungsperson, einer Zusatzperson;
- d) nichts ziehen oder schieben.

Als Gerätschaft wird auch angesehen: Zubehör eines Rollmaterials, das eine Bescheinigung über die technische Kontrolle des Eisenbahninfrastrukturbetreibers erhalten hat;

8. „Sicherheitspersonal“: das Personal, das, wenn auch nur vorübergehend, ein oder mehrere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausübt;

9. „Anlage“: eine Werkstätte oder eine Wagenausbesserungsstelle“.

Art. 6 - In Artikel 3 Nr. 5 desselben Erlasses werden die Wörter „Bescheinigung der vorherigen technischen Kontrolle“ jedes Mal ersetzt durch die Wörter „Bescheinigung über die technische Kontrolle“.

Art. 7 - Die Überschrift von Kapitel 4 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Technische Kontrolle“.

Art. 8 - In Artikel 4 desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Paragraphen 1, 2 und 3 werden die Wörter „Bescheinigung über die vorherige technische Kontrolle“ jedes Mal ersetzt durch die Wörter „Bescheinigung über die technische Kontrolle“;
2. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch einen Satz wie folgt vervollständigt: „Die Bescheinigung über die technische Kontrolle kann Benutzungsbedingungen und andere Einschränkungen enthalten.“;
3. In Paragraph 4 werden die Wörter „Ministeriellen Erlasses vom 30. Juli 2010 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen“ ersetzt durch die Wörter „Königlichen Erlasses vom 1. Juli 2014 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen“.

Art. 9 - Die Überschrift von Kapitel 6 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Entzug oder Änderung der Bescheinigung über die technische Kontrolle“.

Art. 10 - In Artikel 6 desselben Erlasses werden die Wörter „Bescheinigung über die vorherige technische Kontrolle“ jedes Mal ersetzt durch die Wörter „Bescheinigung über die technische Kontrolle“.

Art. 11 - Im selben Erlass wird vor Kapitel 7 ein Titel 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

„Titel 2 - Einschlägige Anforderungen bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt.“

Art. 12 - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 11 wird ein Kapitel 1 eingefügt, das die Artikel 6/1 und 6/2 mit folgendem Wortlaut beinhaltet:

„Kapitel 1 - Anwendungsbereich

Art. 6/1 - Der vorliegende Titel ist anwendbar auf das Sicherheitspersonal der Eisenbahnunternehmen und ihre Hilfsunternehmen das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt im Rahmen von Rangierfahrten und ausschließlich innerhalb der durch das, zwischen dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber und dem Eisenbahnunternehmen unterzeichnete, örtliche Protokoll für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bestimmten Grenzen.

Falls ein Eisenbahnunternehmen oder sein Hilfsunternehmen Steuerungshandlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt und kein Personal in Anspruch nimmt, das die Sicherheitsfunktion „Zugführer“ ausübt, dann nimmt es das in diesem Titel erwähnte Personal in Anspruch.

Art. 6/2 - Die einschlägigen medizinischen und psychologischen Anforderungen bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt, sind in Anlage 2 aufgeführt.“

Art. 13 - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Kapitel 2 eingefügt, das den Artikel 6/2 mit folgendem Wortlaut beinhaltet:

„Kapitel 2 - Einschlägige allgemeine Anforderungen bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt

Art. 6/3 - Die folgenden Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal sind anwendbar auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten Sicherheitsfunktionen:

1. die Anforderungen an die Gesamtheit des Sicherheitspersonals;
2. die gemeinsamen Anforderungen an das Sicherheitspersonal der IB;
3. die besonderen Anforderungen an die anderen Sicherheitsfunktionen und
4. die Vorschriften bezüglich der präventiven Aussetzung von Sicherheitsfunktionen.“

Art. 14 - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Kapitel 3 eingefügt, das den Artikel 6/4 mit folgendem Wortlaut beinhaltet:

„Kapitel 3 - Einschlägige Anforderungen bezüglich der Sicherheitsfunktion „mit den Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses beauftragter Bediensteter“

Art. 6/4 - Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „mit den Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. in der Lage sein, die Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere:
 1. die Merkmale von Eisenbahnfahrzeugen und ihrer Ladung erkennen und mitteilen:
 - a) die üblichen Zeichen und Aufschriften auf den Fahrzeugen interpretieren;
 - b) die Schadwagenzettel interpretieren;
 - c) die „Bruchgefahr“-Etiketten interpretieren;
 - d) Gefahrzettel lesen können und die Bedeutung hiervon verstehen;
 2. die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen, gegebenenfalls die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden und das Handbuch der gefährlichen Güter verwenden;
 3. während der Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur seine eigene Sicherheit, und falls er ein Team leitet, die Sicherheit des ihm unterstellten Personals sicherstellen;
 4. die erforderlichen Kontrollen vor dem Geben des Rangier-Befehls kennen und anwenden;
 5. die Vorschriften bezüglich der Bremsung und dem Stillstand von Fahrzeugen und Zugverbänden anwenden:
 - a) einen Bremsabsperrhahn und ein Löseventil erkennen und bedienen;
 - b) die Bedeutung von technischen Kennzeichen (Bremsen, Ladung usw.) erkennen und die Anwendungsmaßnahmen ergreifen;
 - c) Bremsproben durchführen auf einer Wagengruppe in Rangierfahrt;
 - d) die Fahrzeuge in einer Wagengruppe einstufen;
 - e) eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
 - f) die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;
 - g) vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen und Wagengruppen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
 - h) einen Stillstand rückgängig machen;
 - i) richtiges Handeln bei Loslösen eines Fahrzeugs;
 6. Eisenbahnzüge zusammenstellen und zerlegen:
 - a) Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
 - b) die Länge einer Wagengruppe festlegen;
 - c) die Fahrt und den Halt der Fahrzeuge und Wagengruppen befehlen;
 - d) die unterschiedlichen Bilder eines feststehenden Haltsignals erkennen;
 - e) die unterschiedlichen Lichtsignale erkennen;
 - f) die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
 - g) Befehle an den Zugführer übermitteln: mündlich, durch Schallzeichen, durch Gebärden, durch die Bedienung der Bremskupplung;
 - h) das Fahren auf Sicht beachten;
 - i) eine vor Ort zu bedienende Weiche in die gewünschte Position bringen;
 - j) eine Strecke überprüfen (Weiche, Kreuzungen usw.);
 - k) Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen);
 - l) überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
 - m) die zu bedienenden Anlagen und die auszuführenden Handlungen kennen;
 - n) die Strecken auf sichere Weise festlegen können und kontrollieren;
 - o) die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren bezüglich der Weichen und Kreuzungen und der Signalstellwerke, deren Bedienung durch ihn gewährleistet wird oder ihm anvertraut ist, anwenden können, gemäß den in den örtlichen Protokollen erwähnten Bestimmungen;
- b. in der Lage sein, die Bedienung von Rollmaterial im Rahmen von Rangierbewegungen auszuüben, nämlich:
 1. in der Lage sein, allein und auf sichere Weise den Zug zu führen, unter Berücksichtigung der Signalisierung und der Vorschriften, die ihm mitgeteilt werden;
 2. sich mittels der vorgesehenen Kontrollen und Tests vergewissern, dass das Fahrzeug in der Lage ist, seinen Dienst zu gewährleisten;
 3. die Außenprüfung des Triebfahrzeugs durchführen;
 4. vor Fahrtantritt die Funktionsfähigkeit der Bremsen des Triebfahrzeugs kontrollieren;
 5. die Hinweise auf Nichtübereinstimmung identifizieren, differenzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung reagieren können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr, Personen und Gütern Vorrang hat;

6. die notwendigen Kontakte zu anderen Personen aufnehmen, um Unregelmäßigkeiten zu melden und gegebenenfalls die nötige Hilfe anzufordern, unter Verwendung der verschiedenen verfügbaren Kommunikationsmittel;
7. Abstellen und Sichern des Zuges;
8. die eventuell geltenden Kommunikationsverfahren einhalten.“.

Art. 15 - In Titel 2, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Kapitel 4 eingefügt, das den Artikel 6/5 mit folgendem Wortlaut beinhaltet:

„Kapitel 4 - Einschlägige Anforderungen bezüglich der Sicherheitsfunktion „mit den Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage beauftragter Bediensteter“

Art. 6/5 - Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „mit den Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. in der Lage sein, die Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere:
 1. während der Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur seine eigene Sicherheit, und falls er ein Team leitet, die Sicherheit des ihm unterstellten Personals sicherstellen;
 2. die erforderlichen Kontrollen vor dem Geben des Rangier-Befehls kennen und anwenden;
 3. eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
 4. die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;
 5. vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
 6. einen Stillstand rückgängig machen;
 7. richtiges Handeln bei Loslösen eines Fahrzeugs;
 8. Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
 9. die Fahrt und den Halt der Fahrzeuge und Wagengruppen befehlen;
 10. die unterschiedlichen Bilder eines feststehenden Haltsignals erkennen;
 11. die unterschiedlichen Lichtsignale erkennen;
 12. die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
 13. Befehle an den Zugführer übermitteln: mündlich, durch Schallzeichen, durch Gebärden, durch die Bedienung der Bremskupplung;
 14. das Fahren auf Sicht beachten;
 15. eine vor Ort zu bedienende Weiche in die gewünschte Position bringen;
 16. eine Strecke überprüfen (Weiche, Kreuzungen usw.);
 17. Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen);
 18. überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
 19. die zu bedienenden Anlagen und die auszuführenden Handlungen kennen;
 20. die Strecken auf sichere Weise festlegen können und kontrollieren;
 21. die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren bezüglich der Weichen und Kreuzungen und der Signalstellwerke, deren Bedienung durch ihn gewährleistet wird oder ihm anvertraut ist, anwenden können, gemäß den in den örtlichen Protokollen erwähnten Bestimmungen;
- b. in der Lage sein, die Bedienung eines Triebfahrzeugs im Rahmen von Rangierbewegungen auszuüben, nämlich:
 1. in der Lage sein, allein und auf sichere Weise den Zug zu führen, unter Berücksichtigung der Signalisierung und der Vorschriften, die ihm mitgeteilt werden;
 2. sich mittels der vorgesehenen Kontrollen und Tests vergewissern, dass das Fahrzeug in der Lage ist, seinen Dienst zu gewährleisten;
 3. die Außenprüfung des Triebfahrzeugs durchführen;
 4. vor Fahrtantritt die Funktionsfähigkeit der Bremsen des Triebfahrzeugs kontrollieren;
 5. die Hinweise auf Nichtübereinstimmung identifizieren, differenzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung reagieren können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr, Personen und Gütern Vorrang hat;
 6. die notwendigen Kontakte zu anderen Personen aufnehmen, um Unregelmäßigkeiten zu melden und gegebenenfalls die nötige Hilfe anzufordern, unter Verwendung der verschiedenen verfügbaren Kommunikationsmittel;
 7. Abstellen und Sichern des Zuges;
 8. die eventuell geltenden Kommunikationsverfahren einhalten.“.

Art. 16 - Im selben Erlass wird ein Titel 3, der die Artikel 7, 8 und 9 enthält, mit folgendem Titel eingefügt:
„Titel 3 – Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

Art. 17 - Im selben Erlass werden die Wörter „Kapitel 7 – Übergangsbestimmungen“ und „Kapitel 8 – Schlussbestimmungen“ aufgehoben.

Art. 18 - In der Anlage desselben Erlasses werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. der Titel der Anlage wird wie folgt ersetzt:
„Anlage 1 - Einschlägige Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen“;

2. In 1 werden die Wörter „Vorherige technische Kontrolle“ ersetzt durch die Wörter „Technische Kontrolle“; in 1.1, 1.2, 1.3, 1.4.a bis 1.4.e, 1.5, 1.7 und 1.8 werden die Wörter „Bescheinigung über die vorherige technische Kontrolle“ jedes Mal ersetzt durch die Wörter „Bescheinigung über die technische Kontrolle“;
3. In 1.3 Absatz 4 werden die Wörter „durch ein technisches Dokument“ durch die Wörter „durch ein Dokument, das sowohl technische als auch betriebliche Lösungen enthält“ ersetzt;
4. In 1.3 Absatz 4 der deutschen Fassung wird folgender Satz gestrichen: „Der IM bestimmt die auf das Rollmaterial ohne Benutzung von Zugtrassen anzuwendenden zusätzlichen Maßnahmen, erwähnt in Artikel 3 Nr. 3 Punkt a) ii) und iii) im Rahmen seines örtlichen Protokolls für den Gebrauch der Eisenbahninfrastruktur“;
5. In 1.3 der deutschen Fassung wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Der IM bestimmt die auf das Rollmaterial ohne Benutzung von Zugtrassen anzuwendenden zusätzlichen Maßnahmen, erwähnt in Artikel 3 Nr. 3 Punkt a) ii) und iii) im Rahmen seines örtlichen Protokolls für den Gebrauch der Eisenbahninfrastruktur“;
6. Anhang 2 wird ersetzt durch Anlage 1 zum vorliegenden Erlass;
7. Anhang 3 wird ersetzt durch Anlage 2 zum vorliegenden Erlass.

Art. 19 - Im selben Erlass wird eine Anlage 2 eingefügt, die dem vorliegenden Erlass als Anlage 3 beigefügt ist.

*KAPITEL 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013
zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal*

Art. 20 - Im Königlichen Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal werden die folgenden Änderungen angebracht:

1. in Artikel 8 werden die Nummern 13 und 14 aufgehoben;
2. in Anlage 3 werden die Punkte 2.11 und 2.12 aufgehoben.

KAPITEL 3 — Ausführungsbestimmungen

Art. 21 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Eisenbahnverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ile-d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Anhang 2 zum Königlichen Erlass vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt

Anhang 2

Bescheinigung über die technische Kontrolle (Punkt 1.4.a)

Administratives Zeichen des Eisenbahninfrastrukturbetreibers

Empfänger

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

XXXXXXXXXXXX

Anlage(n):

2 Aufkleber

Brüssel, den xx.xx.xxxx

Betreff: Bescheinigung über die technische Kontrolle Ihres Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen

Sehr geehrte Dame,

sehr geehrter Herr,

Ihr (Rollmaterial) xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx :

- Hersteller: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
- Typ: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
- Fahrgestell-Nr.: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
- Wagenpark-Nr.: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
- Hersteller: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
- EVN : xxxxxxxxxxxxxxx

ist zugelassen, um auf den Strecken des Eisenbahninfrastrukturbetreibers zu fahren unter der Nummer **X.XXXX.X**.

Diese Bescheinigung wird unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

1. Allgemeine Bedingungen:

- Die nächste technische Kontrolle muss spätestens durch den IM erfolgen am:
xx.xx.xxxx
- Das Fahrzeug muss die nachfolgenden unter Punkt 2 genannten Fahrbedingungen berücksichtigen.
- Das Fahrzeug muss die nachfolgenden unter Punkt 3 genannten Bedingungen berücksichtigen.
- Die unter nachfolgendem Punkt 4 genannten Sicherheitshilfsmittel müssen sich an Bord des Triebfahrzeugs befinden.
- Die unter nachfolgendem Punkt 5 genannten zu behebbenden Mängel müssen schnellstmöglich behoben werden.
- Die unter nachfolgendem Punkt 6 genannten zu behebbenden Mängel müssen überwacht werden.
- Das vorliegende Dokument muss permanent im Fahrzeug mitgeführt werden bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Genehmigung.
- Die zwei als Anlage gelieferten Aufkleber müssen derart am Triebfahrzeug angebracht werden, dass sie von Bodenhöhe aus lesbar sind (ein Aufkleber auf jeder Seite).
- Das Triebfahrzeug muss in gutem Betriebszustand gehalten werden, sodass ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

2. Fahrbedingungen:

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

3. Arbeitsbedingungen:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

4. Liste der Sicherheitshilfsmittel, die sich an Bord des Fahrzeugs befinden müssen:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

5. Schnellstmöglich zu behebende Punkte:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

6. Zu überwachende Punkte:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Anhang 3 zum Königlichen Erlass vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt

Anhang 3 – Bescheinigung über die technische Kontrolle - Aufkleber (Punkt 1.4.a)



Aufkleber der technischen Kontrolle

Fahrzeug	
Bescheinigung-Nr.	x.nnnn.x
Gültigkeit	TT-MM-JJJJ
Benutzung	tbd
Typ	tbd
Rahmen-Nr. oder EVN	tbd
Benutzer oder Eigentümer	tbd

Nachweisbarkeit
Erlaubte Zugbildung
Gleiszwischenraum

Einschränkungen	
Arbeit	tbd
Protokoll-Nr.	tbd
Höchstgeschwindigkeit (km/h)	

--

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, beigefügt zu werden.

PHILIPPE
 Von Königs wegen:
 Der Minister der Mobilität
 Fr. BELLOT

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und bezüglich des Sicherheitspersonals, das Handlungen hinsichtlich der Bedienung einer Anlage oder eines Privatgleisanschlusses durchführt

ANLAGE 2: EINSCHLÄGIGE MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DES SICHERHEITSPERSONALS, DAS HANDLUNGEN HINSICHTLICH DER BETRIEBUNG EINER ANLAGE ODER EINES PRIVATGLEISANSCHLUSSES DURCHFÜHRT

1.1 Vor der Einstellung

a. Mindestumfang der medizinischen Untersuchung

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. eine Untersuchung der sensorischen Funktionen: (Sehvermögen, Hörvermögen, Farbwahrnehmung);
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum.

b. Allgemeine Anforderungen

Das Personal darf keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.

Das Personal darf keine medizinischen Beschwerden haben bzw. sich in keiner medizinischen Behandlung befinden, bei der mit folgenden Auswirkungen zu rechnen ist:

1. plötzlicher Verlust des Bewusstseins;
2. Beeinträchtigung der Wachsamkeit oder der Konzentration;
3. plötzliche Untauglichkeit;
4. Beeinträchtigung des Gleichgewichts oder des Koordinationsvermögens;
5. erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit.

c. Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehschärfe im Fernbereich, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe: 0,8 (binokular); Mindestsehschärfe 0,3 beim schlechteren der beiden Augen; falls Gläser erforderlich sind, ist deren Tragen verpflichtend;
2. max. Stärke von Korrekturgläsern: Weitsichtigkeit + 5 dpt/ Kurzsichtigkeit - 8 dpt. Der zugelassene Betriebsarzt kann in Ausnahmefällen und nach Konsultierung eines Augenarztes höhere Werte zulassen;

3. Sehschärfe im Mittel- und Nahbereich: ausreichend, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe;
4. Kontaktlinsen sind zulässig;
5. Linsen mit UV-Filter sind zulässig;
6. getönte Kontaktlinsen und fotochromatische Gläser sind unzulässig;
7. normale Farberkennung: Anwendung eines Farberkennungstests wie z. B. Ishihara, ggf. mit einem zusätzlichen Farberkennungstest (Fansworth);
8. Sehfeld: normal (keine Behinderung, durch die die zu bewältigende Arbeit beeinträchtigt wird);
9. Sehvermögen auf beiden Augen (binokular): vorhanden;
10. Fusion: anwesend;
11. Kontrastempfindlichkeit: gut;
12. keine zunehmende Verschlechterung des Sehvermögens;
13. Implantate, Keratotomien und Keratektomien sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie durch eine jährliche Untersuchung oder in anderen, vom Betriebsarzt festgelegten Intervallen überwacht werden;
14. für Brillen- und Kontaktlinsenträger: Befindet sich der Träger in einer Situation, in der es ihm unmöglich ist, seine Brille oder seine Kontaktlinsen zu tragen (Bruch, Verlust usw.), so muss die Ausübung der Sicherheitsfunktion sofort eingestellt werden.

d. Anforderungen an das Hörvermögen

1. keine Anomalie im Vorhofbereich des Ohrs;
2. ausreichendes Hörvermögen, überprüft mit einem Audiogramm, mit folgenden Kriterien:
 - a) ausreichendes Hörvermögen, um ein Telefongespräch zu führen sowie Warntöne und Funkmeldungen zu hören;
 - b) die nachfolgenden Werte sollten als Richtwerte verwendet werden:
 - i. eine Hörschwäche darf nicht höher als 40 dB bei 500 und 1 000 Hz sein;
 - ii. eine Hörschwäche darf beim schwächeren der beiden Ohren nicht höher als 45 dB bei 2 000 Hz sein.

e. Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft muss bei geringen Toleranzen oder unter pathologischen Bedingungen als zeitweilige Ursache für Arbeitsunfähigkeit angesehen werden. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen eingehalten werden.

1.2 Periodische Untersuchung

- a. Häufigkeit der periodischen Untersuchung

Das EU oder der IM legen im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems die Regelmäßigkeit der periodischen Untersuchungen ihres Personals fest.

b. Mindestumfang der periodischen Untersuchung

Die periodischen Fachuntersuchungen müssen mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Untersuchungen der sensorischen Funktionen (Sehvermögen, Hörvermögen, Farbwahrnehmung);
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum sofern klinisch angezeigt.

1.3 Zusätzliche medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Gutachten

a. Neben der regelmäßigen medizinischen Untersuchung ist eine zusätzliche spezifische medizinische Untersuchung und/oder ein psychologisches Gutachten erforderlich, wenn ein ausreichend begründeter Zweifel an der medizinischen oder psychologischen Eignung eines Personalmitglieds oder ein ausreichend begründeter Verdacht auf Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch besteht. Dies kann insbesondere nach einer Störung oder nach einem Unfall als Folge menschlichen Versagens der betreffenden Person der Fall sein.

b. Der Arbeitgeber muss bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen eine medizinische Untersuchung verlangen. In bestimmten Fällen kann diese Untersuchung auf eine Beurteilung durch den Betriebsarzt anhand von medizinischen Informationen beschränkt werden, die besagen, dass die Eignung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt ist.

1.4 Trauma-Beratung

Für Personal, das während der Ausübung seiner Funktion traumatisiert wird, hat der Arbeitgeber eine angemessene psychologische Betreuung vorzusehen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen und des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT